

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 225/02, Urteil v. 15.08.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 225/02 - Urteil vom 15. August 2002 (LG Mönchengladbach)

Verminderte Schuldfähigkeit; minder schwerer Fall des Totschlags; Strafraumenwahl; Milderung.

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 212 StGB; § 213 StGB

Entscheidungstenor

1. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 31. Oktober 2001 werden verworfen.
2. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen; die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten 1
verurteilt. Nach den Feststellungen hat der Angeklagte seinen Vater, der die Familie seit Jahren in erheblicher Weise
mißhandelte und tyrannisierte, mit einem Beil erschlagen. Dabei war die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten infolge
einer posttraumatischen Belastungsstörung im Zusammenwirken mit affektbestimmenden Einwirkungen und der
alkoholischen Beeinflussung erheblich vermindert. Die Strafkammer hat die Strafe dem Strafraumen des § 213 StGB
entnommen, aber eine zusätzliche Milderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgelehnt, weil die sonstigen mildernden
Umstände nicht für sich allein, sondern nur unter Berücksichtigung des vertypten Strafmilderungsgrundes nach §§ 21,
49 Abs. 1 StGB die Annahme eines sonstigen minder schweren Falles nach § 213 Alt. 2 StGB rechtfertigen.

Hiergegen richten sich die auf das Strafmaß beschränkten Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft, 2
die ihr Rechtsmittel zu seinen Gunsten eingelegt hat. Beide haben keinen Erfolg. Weder die Strafraumenwahl noch die
Strafzumessung selbst weisen einen Rechtsfehler auf.

1. Der von der Staatsanwaltschaft gesehene Widerspruch in den Strafzumessungserwägungen besteht nicht. Das 3
Landgericht durfte einerseits ohne Rechtsfehler aufgrund der Beurteilung des Sachverständigen davon ausgehen, daß
sich das Tatgeschehen aus forensisch-psychiatrischer Sicht als aggressive Durchbruchshandlung einer leichtgradig
schwachsinnigen Persönlichkeit im Zustand einer chronischen Konfliktsituation unter akuter alkoholischer
Beeinflussung darstellt, und andererseits zu seinen Lasten berücksichtigen, daß er den schließlich gefaßten
Tatentschluß konsequent und zielgerichtet umgesetzt hat. Damit hat die Strafkammer den die Tat kennzeichnenden
Umständen Rechnung getragen, daß der Angeklagte einerseits bereits über längere Zeit den Gedanken gefaßt hatte,
seinen Vater zu töten, aber aus Angst vor Strafe gezögert und sich erst unter dem Einfluß des
Krankenhausaufenthaltes seiner Mutter und seiner akuten Alkoholisierung zur Tat entschlossen hatte, danach aber
"konsequent und zielgerichtet" vorgegangen ist, indem er sich nach Fassung des Tatentschlusses mit Tatwaffe und
Handschuhen zur Spurenverwischung ausrüstete und seinen Schwager unter Vorspiegelung eines anderen Zwecks
veranlaßte, ihn von M. zur Wohnung seines Vaters in E. zu fahren. Daß die Strafkammer bei dieser Bewertung die
eingeschränkte Steuerungsfähigkeit des Angeklagten nicht bedacht haben könnte, lassen die Urteilsgründe nicht
besorgen.

2. Soweit der Angeklagte beanstandet, daß neben dem Geständnis nicht auch noch die dem Sachverständigen 4
gegenüber geäußerte Reue strafmildernd berücksichtigt worden wäre, geht er von urteilsfremden Umständen aus. Im
übrigen läge hierin, wie der Generalbundesanwalt zu Recht ausgeführt hat, kein bestimmender Strafmilderungsgrund.

Da somit Rechtsfehler nicht vorliegen, hat das Revisionsgericht die tatrichterliche Bewertung, wonach die übrigen 5
Strafzumessungstatsachen ohne die Berücksichtigung erheblich verminderter Schuldfähigkeit nicht ausreichen, einen
sonst minder schweren Fall im Sinne des § 213 Alt. 2 StGB zu begründen, hinzunehmen, auch wenn eine andere
tatrichterliche Beurteilung vorstellbar erscheint.